

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätze

in der Stadt Seligenstadt



| | |
|--------------------------------|------------|
| In der Fassung vom: | 27.06.1969 |
| Zuletzt geändert am: | - |
| Bekannt gemacht am: | - |
| Inkrafttreten letzte Änderung: | 01.08.1969 |

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 1969 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Grünanlagen, der Konventgarten, die Anlagen der historischen Gebäude und die öffentlichen Kinderspielplätze in der Stadt Seligenstadt/Hessen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen, mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte und Krankenfahrstühle – befahren werden. Ebenso ist das Reiten in diesen Anlagen untersagt.

§ 2

Personen ist der Aufenthalt und die Benutzung der Bänke in den Anlagen, dem Klosterhof und dem Konventgarten nur gestattet, wenn sie sich ruhig und ordentlich verhalten.

§ 3

Rasenflächen und Anpflanzungen dürfen nicht betreten werden, es sei denn, dass sie dazu ausdrücklich freigegeben sind. Bäume, Anpflanzungen und Rasenflächen, Springbrunnen, Ruhebänke, Baulichkeiten, Spielgeräte, Warnungstafeln, Papierkörbe und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder missbräuchlich benutzt bzw. verunreinigt werden.

Blumen, Zweige oder Pflanzenteile dürfen nicht abgerissen oder entfernt werden. Das Sammeln von Holz, Laub und Früchten ist nur gestattet, wenn dazu eine Erlaubnis des Magistrats der Stadt Seligenstadt/Hessen vorliegt.

§ 4

Wege, Plätze, Anpflanzungen und Rasenflächen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Magistrats der Stadt Seligenstadt/Hessen aufgedrungen werden.

Kinder dürfen sich mit Hacken, Schaufeln und ähnlichem Spielzeug nur auf den dafür besonders eingerichteten Spielplätzen betätigen.

§ 5

Die öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätze, ihre Einrichtungen, Baulichkeiten und andere Bestandteile dürfen nicht verunreinigt, auch nicht mit Drucksachen oder Schriftstücken beklebt oder versehen werden. Das Letztere gilt besonders für die Befestigung von Drucksachen an Bäumen, zu denen in diesem Falle die Straßenbäume zählen. Papier, Speisereste und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter einzuwerfen.

§ 6

Hunde müssen in den öffentlichen Grünanlagen, dem Klosterhof und dem Konventgarten an einer kurzen Leine geführt und von Anpflanzungen aller Art sowie Wasserbecken ferngehalten werden. Auf Liegewiesen oder Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 7

Tiere, insbesondere Wassergeflügel und Fische, dürfen nicht gefangen, gejagt, beworfen oder sonstwie belästigt werden.

§ 8

Die aufgestellten Kinderspielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Fußball und ähnliches darf auf Kinderspielplätzen nicht gespielt werden, Radfahren ist auf diesen Plätzen verboten. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 9

Durch Lärm oder Gebrauch von Musikinstrumenten, Rundfunkgeräten usw. darf die Ruhe in den Grünanlagen, dem Klosterhof und dem Konventgarten nicht gestört werden. Konzertveranstaltungen in den Grünanlagen können vom Magistrat der Stadt Seligenstadt/Hessen zugelassen werden.

Flugblätter und sonstige Werbedruckschriften dürfen nicht verteilt werden.

Ohne besondere Erlaubnis des Magistrats der Stadt Seligenstadt/Hessen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art sowie – unbeschadet des Versammlungsgesetzes – auch Versammlungen oder Umzüge nicht veranstaltet werden.

§ 10

Auf den Ruhebänken ist das Stehen oder Liegen untersagt.

§ 11

Nach Eintritt der Dunkelheit dürfen nur die beleuchteten Wege begangen werden; das Nächtigen in öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätzen ist unzulässig.

§ 12

Wer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder durch sein Verhalten andere Benutzer der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätzen stört oder belästigt, hat auf Verlangen der mit der Aufsicht beauftragten Personen sofort die Anlage bzw. den Kinderspielplatz zu verlassen.

§ 13

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. 1960 S. 103) mit einer Geldbuße in Höhe von 2,55 bis 511 EURO geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesgesetz mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 5. 10. 1968 (GVBl. I S. 481) findet Anwendung.

§ 14

Diese Satzung tritt am 1. August 1969 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen und öffentlichen Kinderspielplätzen der Stadt Seligenstadt/Hessen vom 1. Juni 1964 außer Kraft.